

RS Vfgh 2003/11/13 B1425/03

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.11.2003

Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Kraftfahrwesen

Rechtssatz

Keine Folge - öffentliche Interessen

Entzug der Lenkberechtigung für die Klasse B für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung.

Zur Begründung des Antrags wird ua ausgeführt, daß der Beschwerdeführer in einem kleinen Bauerndorf mit äußerst dürftiger Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz wohne. Da sich seine Finanzagentur in Dornbirn, sohin in 17 km Entfernung von seinem Wohnort, befindet, benötige er ein Verkehrsmittel zur Aufrechterhaltung seiner selbständigen Erwerbstätigkeit.

Der Bewilligung der aufschiebenden Wirkung stehen öffentliche Interessen entgegen. Die Vollziehung des angefochtenen Bescheides dient dem im besonderen öffentlichen Interesse gelegenen Ziel der Verkehrssicherheit, zumal im vorliegenden Fall die mangelnde gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken eines Kraftfahrzeugs festgestellt worden war. Die im Antrag geltend gemachten Nachteile des Beschwerdeführers sind demgegenüber - auch angesichts der Möglichkeiten der Benützung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs - nicht als unverhältnismäßig anzusehen.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2003:B1425.2003

Dokumentnummer

JFR_09968887_03B01425_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at